



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Generalsekretariat VBS

28. Juni 2023

Objektblatt 03.204, Schiessplatz Luthern – Bodenänzi

Sachplan Militär (SPM), Objektteil

Vergleich zu früheren SPM-Versionen:

Der Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom 19. August 1998 (SWS 1998) legte die damals 43 wichtigsten Schiessplätze in eigenständigen Objektblättern fest. Darunter befand sich auch der Schiessplatz Bodenänzi in der Gemeinde Luthern. Das vorliegende Objektblatt ersetzt demnach das Objektblatt 03.21 des SWS 1998 für den Schiessplatz Bodenänzi.

Inhalt

1	Ausgangslage, künftige Nutzungen	4
2	Festlegungen	4
3	Erläuterungen	5
4	Grundlagendokumente	6
Karte		7
Schiessplatzperimeter (1:25 000)		7
Legende		8

Impressum

HERAUSGEBER

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport – VBS, Generalsekretariat VBS

REDAKTION

Raum und Umwelt VBS

KARTEN

Bundesamt für Landestopografie – swisstopo

BEZUG

In elektronischer Form: www.sachplanmilitaer.ch

03.204 Schiessplatz Luthern – Bodenänzi

Standortkanton	Luzern
Standortgemeinde	Luthern
Hauptnutzung	Leichte Waffen
Gemeinden mit Lärmauswirkungen	LU: Luthern BE: Sumiswald, Trub
Grundeigentümer	Bund, Dritte

1 Ausgangslage, künftige Nutzungen

Der Schiessplatz Luthern – Bodenänzi wird von allen Truppengattungen genutzt. Gemäss den Festlegungen im Programmteil des SPM 2017 wird er unbefristet weiterbetrieben.

Der Schiessplatz Luthern – Bodenänzi wird von zivilen Nutzern wie bspw. der Jagdschützengesellschaft des Kantons Luzern mitbenützt. Für die Pflege eines Grossteils des Schiessplatzareals bestehen Verträge mit landwirtschaftlichen Pächtern. Die für die zivile Nutzung notwendigen Bewilligungen werden von den zuständigen zivilen Behörden erteilt (s. SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.4).

2 Festlegungen

a. **Zweck, Betrieb (Festsetzung)**

Der Schiessplatz Luthern – Bodenänzi wird von allen Truppengattungen genutzt.

Der Betrieb wird in einem Schiessplatzbefehl geregelt.

b. **Perimeter, Infrastruktur (Festsetzung)**

Der Schiessplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal (vgl. Karte). Er umfasst im Wesentlichen mehrere Kurzdistanz-Anlagen [1], zwei Handgranaten- und Sprengplätze [2], mehrere Stellungen [3] und Zielräume [4] sowie mehrere Gebäude [5].

Die Terminierung, Etappierung und Finanzierung von militärischen Neu-, Um- und Rückbauten auf dem Gelände werden in der Immobilienplanung des VBS festgelegt und mit den Immobilienprogrammen vom Parlament verabschiedet. Dabei sind insbesondere die Festlegungen in Kapitel 3 des Programmteils zu berücksichtigen.

c. **Gebiet mit Lärmauswirkungen (Festsetzung)**

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen begrenzt den Schiessbetrieb (vgl. Karte), d.h. die vom Schiessbetrieb verursachten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen.

Die zuständige Vollzugsbehörde (GS VBS) legt in ihrem Entscheid im Rahmen eines militärischen Plangenehmigungsverfahrens die zulässigen Lärmimmissionen fest. Zudem hält sie die ermittelte Lärmbelastung jeweils in einem Lärmbelastungskataster (LBK) nach Art. 37 LSV fest.

d. *Erschliessung (Festsetzung)*

Der Schiessplatz Luthern – Bodenänzi ist über das bestehende Verkehrsnetz erschlossen.

3 Erläuterungen

a. *Zweck, Betrieb*

Der Schiessplatz Luthern – Bodenänzi wird ganzjährig während ca. 35 bis 45 Wochen von verschiedenen Truppengattungen genutzt. Auf dem Schiessplatz finden Gefechtsschiessen und Übungen mit Sprengstoff statt.

b. *Perimeter, Infrastruktur*

Der Schiessplatzperimeter umfasst eine Fläche von rund 129 ha und befindet sich grösstenteils im Grundeigentum des Bundes. Für die landwirtschaftlich nutzbaren Bereiche bestehen Pachtverträge mit Dritten. Einzelne Bereiche am Rand des Perimeters im Umfang von rund 20 ha gehören Dritten.

Der Schiessplatz besteht grösstenteils aus Ausbildungsflächen und umfasst mehrere Kurzdistanz-Anlagen [1], zwei Handgranaten- und Sprengplätze [2], mehrere Stellungs- [3] und Zielräume [4] sowie mehrere Gebäude [5] mit einem Theorie-Raum, einem Scheibendepot, einem Munitions- und Materialmagazin, sanitären Einrichtungen, Büros etc.

Die Anlagen und Gebäude auf dem Schiessplatz Luthern – Bodenänzi befinden sich allgemein in einem guten Zustand, weshalb keine grösseren Bauvorhaben geplant sind.

Gemäss dem kantonalen Inventar handelt es sich beim Kulturland innerhalb des Perimeters nicht um Fruchtfolgeflächen (FFF).

Der Anlagenperimeter umfasst mehrere Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 (Länggefäll und Schwarzegg). Es bestehen keine Konflikte zwischen der militärischen Nutzung und den Grundwasserschutzzonen. Bei der Erstellung oder dem Umbau von militärischen Bauten und Anlagen ist im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens eine Abstimmung mit dem planerischen Grundwasserschutz vorzunehmen.

Auf dem Schiessplatz befinden sich Objekte aus Bundesinventaren (BLN-Objekt Napfbergland [1311], TWW-Objekt Napf [4870]) sowie weitere wertvolle Natur- und Landschaftswerte. Der Umgang mit diesen Werten richtet sich nach den Festlegungen im SPM-Programmteil 2017, Kapitel 3.5.2. Im Programm Natur – Landschaft – Armee (NLA) für den Schiessplatz Luthern – Bodenänzi wird die militärische Nutzung mit den Schutzziele der Inventare abgestimmt.

Über eine definierte Fläche innerhalb des Schiessplatzperimeters wurde ein Waldreservat ausgetrennt (Waldreservat Änziflue, Gemeinde Luthern). Die damit angestrebten Ziele, Nutzungseinschränkungen und Entschädigungsregelungen wurden mit dem Vertrag über die Ausscheidung und Sicherung eines Waldreservats (Totalreservat) vom September 2006 zwischen dem Kanton Luzern und dem VBS vereinbart.

c. **Gebiet mit Lärmauswirkungen**

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen dient der vorsorglichen Raumsicherung für den Schiessbetrieb. Es gibt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a LSV vor, d.h. diese Lärmimmissionen dürfen das Gebiet mit Lärmauswirkungen nicht überschreiten.

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen (Planungswerte 55 dB für die Empfindlichkeitsstufe ES II bzw. 60 dB für ES III) beruht auf dem Lärmgutachten vom 20. April 2023. Die darin enthaltene Schiesslärmberechnung wurde nach Anhang 9 und Anhang 7 LSV durchgeführt. Die Festsetzung der Gebiete mit Lärmauswirkungen im Objektblatt erfolgt mit geglätteten Lärmisophonen (positive Bufferung um 50 m, «dissolve», negative Bufferung um 50 m).

Die Schiesslärmberechnung hat ergeben, dass bei zwei Gebäuden mit lärmempfindlichen Räumen die Alarmwerte nach LSV überschritten sind. Nach Umsetzung der im Lärmgutachten vorgeschlagenen Sanierungsmassnahmen werden weiterhin bei einem Gebäude die Immissionsgrenzwerte und beim anderen die Alarmwerte überschritten sein. Wenn die Grenzwerte mit verhältnismässigen Massnahmen nicht eingehalten werden können, namentlich wenn dies zu unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen führt, gewährt die Vollzugsbehörde Ausnahmegewilligungen, sogenannte Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

Basierend auf dem Lärmgutachten und den Festlegungen des Objektblatts erarbeitet die Anlageninhaberin (armasuisse Immobilien) in Zusammenarbeit mit der Nutzerin (Armee) ein Lärmsanierungsprojekt. Dieses wird im militärischen Plangenehmigungsverfahren genehmigt. In der Plangenehmigungsverfügung werden gleichzeitig auch die zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV festgelegt. Im vorliegenden Fall sind infolge der verbleibenden Grenzwertüberschreitungen bei der Sanierung des Schiessplatzes Erleichterungen erforderlich, welche durch die Anlageinhaberin (armasuisse Immobilien) und die Nutzerin (Armee) zu beantragen und durch die Vollzugsbehörde (GS VBS) zu beurteilen sind. In diesem Verfahren wird auch die Abstimmung mit der Nutzungsplanung der Gemeinde sichergestellt und der Perimeter mit Schallschutzmassnahmen festgelegt.

Um die Entwicklung des Schiessbetriebs auch langfristig mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen, berücksichtigen Kantone und Gemeinden in ihren Richt- und Nutzungsplanungen und bei der Erteilung von Baubewilligungen die im Objektblatt festgesetzten Gebiete mit Lärmauswirkungen sowie die festgelegten zulässigen Lärmimmissionen nach Art. 37a LSV.

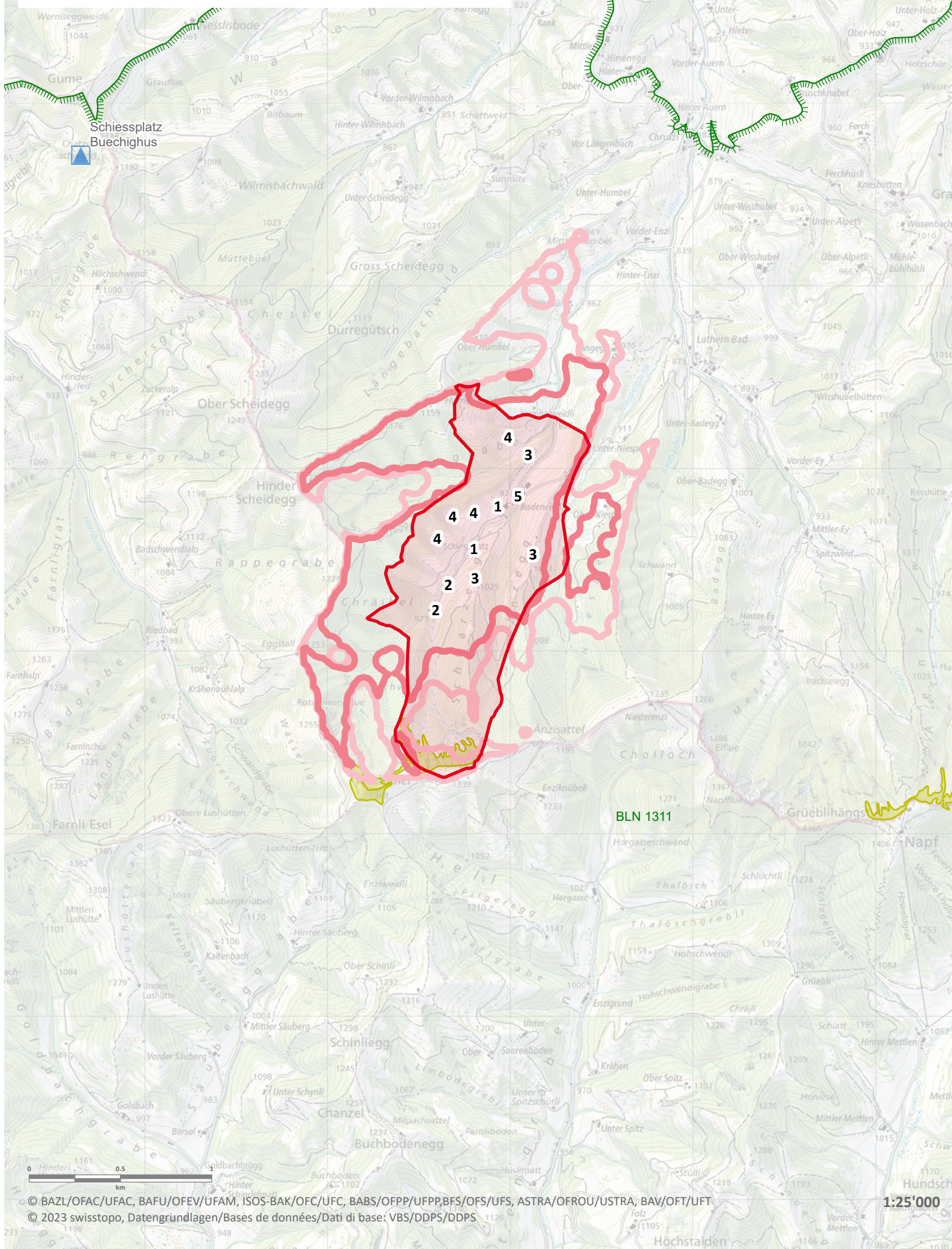
d. **Erschliessung**

Der Schiessplatz Luther-Bodenänzi ist über das bestehende Strassennetz erschlossen. Eine direkte Anbindung an den öffentlichen Verkehr gibt es nicht.

4 Grundlagendokumente

- Schiesslärmberechnung vom 20. April 2023

03.204 Schiessplatz Luthern - Bodenänzi



Legende/Légende/Leggenda

Mögliche planerische Massnahmetypen Types de mesures de planification possibles Tipi di misura di pianificazione possibili

Festsetzung Coordination réglée Dato acquisito	Zwischenergebnis Coordination en cours Risultato intermedio	Vororientierung Information préalable Informazione preliminare	
			Standortfestlegung Site d'implantation Ubicazione dell'impianto
			Anlageperimeter Périmètre de l'installation Perimetro dell'impianto
			Gebiet mit Hindernisbegrenzung Aire de limitation d'obstacles Area con limitazione degli ostacoli
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 60 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 60 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 60 dB(A)
			Gebiet mit Lärmbelastung ≥ 55 dB(A) Territoire exposé au bruit ≥ 55 dB(A) Area con esposizione al rumore ≥ 55 dB(A)
			Konsultationsbereich Périmètre de consultation Area di coordinamento

Inhalte anderer Sachpläne Contenus d'autres plans sectoriels Contenuti degli altri piani settoriali

	Infrastruktur Luftfahrt Infrastructure aéronautique Infrastruttura aeronautica
	Infrastruktur Schiene Infrastructure rail Infrastruttura ferroviaria
	Geologische Tiefenlager Dépôts en couches géologiques profondes Depositi in strati geologici profondi
	Übertragungsleitung Lignes de transport d'électricité Elettrodotti
	Infrastruktur Strasse Infrastructure routes Infrastruttura strade
	Infrastruktur Schifffahrt Infrastructure navigation Infrastruttura navigazione
	Asyl Asile Asilo

Schutzobjekte von nationaler Bedeutung Objets de protection d'importance nationale Oggetti protetti di importanza nazionale

	BLN-Objekt Objet IFP Oggetto IFP
	Moorlandschaft Site marécageux Zona palustre
	Flachmoor Bas-marais Palude
	Hoch- und Übergangsmoor Haut-marais et marais de transition Torbiera alta e torbiera di transizione
	Trockenwiesen und -weiden Prairies et pâturages secs Prati e pascoli secchi
	Auengebiet Zone alluviale Zona golenale
	Wasser- und Zugvogelreservat Réserve d'oiseaux d'eau et de migration Riserva di uccelli acquatici e di uccelli migratori
	Jagdbannggebiet District franc Bandita
	Wildtierkorridor überregional Corridors faunistiques suprarégional Corridoi faunistici sovraregionale
	Amphibienlaichgebiet: Ortsfeste- und Wanderobjekte Site de reproduction de batraciens: objets fixes et itinérants Sito di riproduzione di anfibi: oggetti fissi e mobili
	ISOS-Objekt (Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz) Objet ISOS (inventaire fédéral des sites construits à protéger en Suisse) Oggetto ISOS (inventario federale degli insediamenti svizzeri da proteggere)
	IVS-Objekt (Historischer Verkehrsweg von nationaler Bedeutung) Objet IVS (voie de communication historique d'importance nationale) Oggetto IVS (via di comunicazione storiche d'importanza nazionale)